



Brüssel, den 5. Juli 2016  
(OR. en)

10672/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0011 (CNS)**

---

---

**FISC 113**  
**ECOFIN 658**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	5639/16 FISC 10 - COM(2016) 26 final
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES RATES mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts – Annahme

---

1. Der eingangs genannte Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) wurde von der Kommission am 28. Januar 2016 als Teil ihres Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung (ATAP) vorgelegt.
2. Mit dem ATAD-Vorschlag wurde den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Dezember 2015 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) im EU-Kontext (Dok. 15150/15) entsprochen. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) ist in seinen Schlussfolgerungen der Auffassung gewesen, dass EU- Richtlinien – sofern zweckmäßig – das bevorzugte Mittel zur Umsetzung der BEPS-Schlussfolgerungen der OECD sein sollten.
3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 8. Juni 2016 abgegeben, und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat seine Stellungnahme am 28. April 2016 abgegeben.

4. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hatte auf seiner Tagung vom 17. Juni 2016 eine Aussprache im Hinblick auf die Erzielung einer politischen Einigung über die vorgeschlagene Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD). Im Lichte dieser Beratungen hat der Vorsitz einen endgültigen Kompromisstext mit dazugehörigen Erklärungen vorgelegt und festgestellt, dass fast alle Delegationen zustimmen konnten.
5. Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitz ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung eingeleitet, das am Montag, den 20. Juni 2016, 24:00 Uhr (Mitternacht), endet. Da es keine Einwände gegen das Verfahren gab, wurde eine politische Einigung über die vorgeschlagene Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) in der Fassung des Dokuments 10426/16 erzielt.
6. Im weiteren Verlauf wurde die folgende Erklärung der Kommission in das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 17. Juni 2016 aufgenommen: "Die Kommission sagt zu, vor Ende des Jahres einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der es einzelnen Mitgliedstaaten – unter Wahrung des Binnenmarkts – ermöglicht, vom gemeinsamen Mehrwertsteuersystem abzuweichen, um eine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf inländische Lieferungen oberhalb eines festgelegten Schwellenwerts anzuwenden."
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, dass er
  - die Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10539/16 FISC 110 ECOFIN 648) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - die beigelegten Erklärungen in das Ratsprotokoll aufnimmt.

**ERKLÄRUNGEN FÜR DAS PROTOKOLL ÜBER DIE TAGUNG DES RATES,  
AUF DER DIE RICHTLINIE ANGENOMMEN WIRD**

**Entwurf einer Erklärung des Rates zu hybriden Gestaltungen**

"Der Rat ersucht die Kommission, bis Oktober 2016 einen Vorschlag über hybride Gestaltungen, an denen Drittländer beteiligt sind, vorzulegen, damit Vorschriften vorgesehen werden können, die mit den im OECD-Bericht zum Thema BEPS in Bezug auf Aktionspunkt 2 empfohlenen Vorschriften in Einklang stehen und nicht weniger wirksam sind als diese, so dass bis Ende 2016 Einigung erzielt werden kann."

**Erklärung des Rates und der Kommission  
bezüglich der Gewährleistung weltweit gleicher Rahmenbedingungen**

"Ziel dieser Richtlinie ist es, eine koordinierte und kohärente Umsetzung der Empfehlungen der OECD zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) auf Ebene der EU zu gewährleisten; damit würde der Binnenmarkt durch Einführung eines harmonisierten Mindeststandards gestärkt. Mit Übernahme der Empfehlungen der OECD in ein rechtlich bindendes Instrument geht die EU jedoch über den Ansatz der OECD hinaus. Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Folgewirkungen und zur Gewährleistung, dass der EU gegenüber ihren Handelspartnern keine Wettbewerbsnachteile entstehen, werden die Mitgliedstaaten und die Kommission genau verfolgen, wie die BEPS-Empfehlungen auf globaler Ebene umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten aktiv mit der OECD zusammenwirken, um eine rasche, wirksame und umfassende Umsetzung der BEPS-Empfehlungen zu fördern, damit weltweit gleiche Rahmenbedingungen gewährleistet sind."